



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Deutsche Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer
z.Hd. [REDACTED]
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 208-2449
Telefax +49 (0) 6131 208-2497

[REDACTED]
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Geschäftszeichen	Telefondurchwahl	Datum
		4.03.20.020		26.02.2020

**Anfrage von [REDACTED] nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz
an die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer**
hier: WLAN

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr [REDACTED]

mit E-Mail vom 11.02.2020 wandte sich [REDACTED] an den Landesbeauftragten für
den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) und bat um Unterstützung.

Mit E-Mail vom 03.12.2019 bat der Petent über die Plattform fragdenstaat.de um Informationen
bezüglich des WLANs der deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften. Seine Anfrage
blieb trotz der schriftlichen Erinnerung vom 09.01.2020 unbeantwortet, wodurch [REDACTED]
sich in seinem Recht auf Informationszugang verletzt sieht und sich an den LfDI wandte.

Der LfDI ist nach § 19 Abs. 1 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) dafür zu-
ständig, für die Einhaltung der Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes Sorge zu tragen
und die Einhaltung der Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes zu kontrollieren. Jede
antragstellende Person kann nach § 19 Abs. 7 LTranspG den LfDI anrufen, wenn sie ihr Recht
auf Informationszugang nach dem LTranspG als verletzt ansieht.

[REDACTED] hat einen Anspruch aus § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 S.1 LTranspG auf die
bei der deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften vorhandenen Informationen, so-
weit und solange dem Auskunftsbegehren keine in den §§ 14-16 LTranspG normierten Belange
entgegenstehen. Die deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften ist eine transparenz-
pflichtige Stelle im Sinne von § 3 Abs. 1 LTranspG.

Nach § 12 Abs. 3 LTranspG sollen Informationen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb
eines Monats zugänglich gemacht werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, soweit
eine Antragsbearbeitung innerhalb der vorgenannten Frist insbesondere wegen Umfang oder

Komplexität der begehrten Informationen oder der Beteiligung Dritter nach § 13 Abs. 1 LTranspG nicht möglich ist.

Als transparenzpflichtige Stelle müssen Sie bei dem Vorliegen dieser Voraussetzungen den Antragsteller jedoch über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür spätestens bis zum Ablauf der Monatsfrist schriftlich oder elektronisch informieren.

Ich wäre Ihnen daher sehr verbunden, wenn Sie die Anfrage des Petenten beantworten oder anderenfalls darlegen würden, warum Sie diese nicht beantworten können.

Bitte beachten Sie, dass die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang gem. § 12 Abs. 4 LTranspG innerhalb der in § 12 Abs. 3 LTranspG genannten Fristen erfolgen muss und schriftlich oder elektronisch zu begründen ist. Die antragstellende Person ist über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann. Unabhängig hiervon ist auf die Möglichkeit den LfDI anzurufen hinzuweisen.

Den bisherigen Schriftverkehr habe ich diesem Schreiben beigelegt. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

